

über den *Liber* überlieferten Herrscherdiplome und Papstprivilegien – dabei werden die als verunechtet eingestuft Urkundenteile benannt und die Forschungspositionen dazu verglichen. Abgesehen von einer Gregor VII. zugeschriebenen *sententia* können die zahlreichen durch das Chartular überlieferten königlichen und päpstlichen Mandate und Briefe nicht behandelt werden, denn ihre Analyse würde allzu viel Platz in Anspruch nehmen und den Rahmen der Studie sprengen. Ebenso nur am Rande können die Chartae und Notitiae betreffenden Interpolationen berücksichtigt werden. In einem letzten Abschnitt gilt es, einige Hypothesen zu Zeitpunkt und Hintergründen der Fälschungs-

---

Nr. 35). Der Text der Abschrift von 1380 stimmt allerdings nicht mit dem Original, sondern weitgehend mit der Redaktion des Chartulars überein. Zusammen mit dem Papstprivileg beglaubigte der Notar Nicola di Berardo ein Diplom Ludwigs II.: D Lu II. 86 (= BAV, Chigi, E VI 182, Nr. 35). D Lu II. 86 haben Carlrichard Brühl und Konrad Wanner als eine Fälschung des späten 12. Jahrhunderts entlarvt, denn die Urkunde setzt JL 16721 von 1191 voraus. Im Klosterarchiv von Montecassino befindet sich ein Diplom Rogers II. für Casauria (D Ro II. †50), welches ebenso unter Benutzung von JL 16721 fabriziert wurde, vgl. Rogerii II. regis diplomata Latina, hg. von Carlrichard BRÜHL (Codex diplomaticus Regni Siciliae 1. Diplomata regum et principum e gente Normannorum 2,1, 1987) S. 141–143. Der Umstand, dass die drei Exemplare der Papstprivilegien von 1051, 1166 und 1191 ohne Bleibulle überliefert sind, hat Markus Späth zur Annahme geführt, es könne sich dabei um Zweitausfertigungen oder von den Mönchen hergestellte Kopien handeln: Markus SPÄTH, Verflechtung von Erinnerung: Bildproduktion und Geschichtsschreibung im Kloster San Clemente a Casauria während des 12. Jahrhunderts (Orbis Medievals. Vorstellungswelten des Mittelalters 8, 2007) S. 85. In der jüngst erschienenen kritischen Edition wird das Privileg Leos IX. an einer Stelle als Original bezeichnet, Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 180f. An einer anderen Stelle ist die Bezeichnung „Original“ jedoch mit einem Fragezeichen versehen (ebd. S. 2862). Eine genaue Analyse des Exemplars Leos IX. zeigt, dass die Besiegelung vorhanden war, wobei die vier die typische Raute bildenden Löcher, an denen die Bulle befestigt war, sich exakt auf und neben der mittleren Falte des Pergamentstückes über der Datierungszeile befinden. Dass es sich beim vatikanischen Exemplar um das Original handelt, wird durch die Schriftanalyse bestätigt, denn das Stück wurde unzweifelhaft vom Notar „Leo B“ datiert und mündet, vgl. Paul F. KEHR, Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im 11. Jahrhundert, in: MIÖG 6 (1901) S. 70–112, hier S. 82; Leo SANTIFALLER, Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della cancelleria pontificia dall'inizio all'anno 1099 (Bullettino dell'Istituto Storico Italiano 56, 1940) S. 155f., 158. Auch beim Exemplar Alexanders III. besteht kein Zweifel, dass es sich hierbei um ein in der Kanzlei erstelltes Original handelt. Das Fehlen der Besiegelung erklärt sich in diesem Fall dadurch, dass der untere Rand des Pergamentblattes samt Plica und Bulle beschnitten wurde, wie die beschädigte Unterlänge des weit unter die Zeile reichenden g beim Wort *Ang(e)li* in der Datierung zeigt.